



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 57/2023
vom 30. März 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7790
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 27 und 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2016 « zur Festlegung des zweiten Teils der Steuerreform » (Abänderung von Artikel 257 des EStGB 1992), gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. März 2022, dessen Ausfertigung am 20. April 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 27 und 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2016 zur Festlegung des zweiten Teils der Steuerreform gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie jede Möglichkeit zur Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs im Falle der nicht auf den Willen des Steuerpflichtigen zurückzuführenden Unproduktivität oder Nichtbenutzung einer Immobilie mit kommerzieller Zweckbestimmung ausschließen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit der Artikel 27 und 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2016 « zur Festlegung des zweiten Teils der Steuerreform » (nachstehend: Ordonnanz vom 12. Dezember 2016) mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, « insofern sie jede Möglichkeit zur Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs im Falle der nicht auf den Willen des Steuerpflichtigen zurückzuführenden Unproduktivität oder Nichtbenutzung einer Immobilie mit kommerzieller Zweckbestimmung ausschließen ».

B.2.1. Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 bestimmt:

« Dans l'article 257 du [Code des impôts sur les revenus 1992], les mots ' 4° remise ou modération proportionnelle du précompte immobilier dans la mesure où le revenu cadastral imposable peut être réduit en vertu de l'article 15 ' sont abrogés. Le point-virgule qui précède ces termes est transformé en point ».

Dieser Artikel 27 ist der einzige Artikel von Abschnitt 4, mit der Überschrift « Abschaffung des Erlasses beziehungsweise der proportionalen Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung und Unproduktivität », von Kapitel V, mit der Überschrift « Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 », der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016.

Artikel 28 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 bestimmt:

« L'ordonnance du 23 juillet 1992 relative au précompte immobilier, modifiée par l'ordonnance du 13 avril 1995 et par l'ordonnance du 22 décembre 1995, est abrogée ».

Dieser Artikel 28 stellt den einzigen Artikel von Kapitel VI, mit der Überschrift « Aufhebung der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 über den Immobiliensteuervorabzug », der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 dar.

Artikel 42 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 bestimmt:

« La section 1ère du chapitre V est d'application à partir de l'exercice d'imposition 2018.

La section 2 du chapitre V entre en vigueur le jour de la publication de la présente ordonnance au *Moniteur belge* et au plus tard le 1er janvier 2017.

La section 3 du chapitre V est d'application à partir de l'exercice d'imposition 2017.

La section 4 du chapitre V est d'application à partir de l'exercice d'imposition 2017 ».

Artikel 43 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 bestimmt:

« Le chapitre VI est d'application à partir de l'exercice d'imposition 2017 ».

B.2.2. Die Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 ist Teil « einer grundlegenden Steuerreform, die darauf abzielt, das Steuerwesen in Brüssel weniger komplex, gerechter und günstiger für Brüsseler und Unternehmer in Brüssel zu machen. Es soll insbesondere eine Verschiebung von der Besteuerung von Arbeit hin zu der Besteuerung von Immobilien erfolgen. Diese gesamte Steuerreform findet in einem budgetär neutralen Rahmen statt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-429/1, S. 1).

In Bezug auf Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2019 heißt es in der Begründung:

« Cet article supprime la réduction du précompte immobilier pour inoccupation et improductivité (C.I.R., Article 257, 4°). Pour rappel, depuis 1995, l'octroi de cette réduction était déjà conditionné à un certain nombre de conditions supplémentaires afin que ne soit concernée que l'inoccupation visant à faire des travaux pour rendre un immeuble insalubre mais améliorable habitable (voyez l'ordonnance du 23 juillet 1992 relative au précompte immobilier, telle que modifiée par l'ordonnance du 13 avril 1995). En raison d'un arrêt de la Cour constitutionnelle du 19 décembre 2002, (arrêt n° 187/2002), cette réduction fut cependant étendue aux habitations bien entretenues, inoccupées en raison de circonstances exceptionnelles indépendantes de la volonté du contribuable » (ebenda, S. 18).

B.3.1. Artikel 257 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmt in welchen Fällen eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs gewährt werden kann.

Vor seiner teilweisen Aufhebung durch Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 sah dieser Artikel 257 vor:

« Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1. eine Ermäßigung um ein Viertel des Immobiliensteuervorabzugs in Bezug auf die vom Steuerpflichtigen vollständig bewohnte Wohnung, wenn das Katastereinkommen der Gesamtheit seiner in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter 745 EUR nicht übersteigt.

Diese Ermäßigung wird auf 50 Prozent erhöht für einen Zeitraum von fünf Jahren, der im ersten Jahr beginnt, für das der Immobiliensteuervorabzug geschuldet wird, sofern es sich um eine Wohnung handelt, die der Steuerpflichtige hat bauen lassen oder im Neuzustand gekauft hat, ohne eine in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehene Bau- oder Kaufprämie erhalten zu haben,

2. eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in Bezug auf die von einem schweren Kriegsinvaliden, zu dessen Gunsten das Gesetz vom 13. Mai 1929 oder Artikel 13 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen angewandt wird, oder von einem Behinderten im Sinne von Artikel 135 Absatz 1 Nr. 1 bewohnte Wohnung.

Diese Ermäßigung beträgt 20 Prozent für einen schweren Kriegsinvaliden und 10 Prozent für einen Behinderten,

3. eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in Bezug auf das unbewegliche Gut, das vom Oberhaupt einer Familie bewohnt wird, zu der mindestens zwei lebende Kinder oder ein Behinderter im Sinne von Artikel 135 Absatz 1 gehören.

Diese Ermäßigung beträgt 10 Prozent für jedes nichtbehinderte Kind zu Lasten und 20 Prozent für jeden Behinderten zu Lasten einschließlich des Ehepartners.

Kinder, die während der Feldzüge 1914-1918 oder 1940-1945 als Militärpersonen, Widerstandskämpfer, politische Gefangene oder zivile Kriegsoffer verstorben oder verschollen sind, werden gezählt, als ob sie noch am Leben wären,

4. ein Erlass beziehungsweise eine proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in dem Maße, wie das steuerpflichtige Katastereinkommen aufgrund von Artikel 15 verringert werden kann ».

B.3.2. Artikel 15 des EStGB 1992, auf den im vorerwähnten Artikel 257 Nr. 4 desselben Gesetzbuches verwiesen wird, bezieht sich auf die Verringerung des Katastereinkommens. Diese Bestimmung bestimmt in der auf die Ausgangsstreitigkeit anwendbaren Fassung:

« § 1. Das Katastereinkommen wird proportional zu Dauer und Ausmaß der Nichtbenutzung, Inaktivität oder Ertraglosigkeit verringert:

1. wenn ein nicht möbliertes bebautes unbewegliches Gut während mindestens neunzig Tagen des Jahres ungenutzt und ertraglos war,

2. wenn Material und Ausrüstung oder ein Teil davon, der mindestens 25 Prozent ihres Katastereinkommens darstellt, während mindestens neunzig Tagen des Jahres inaktiv geblieben sind,

3. wenn ein bebautes unbewegliches Gut oder Material und Ausrüstung oder ein Teil davon, der mindestens 25 Prozent ihres Katastereinkommens darstellt, zerstört wurden.

§ 2. Die Bedingungen für die Verringerung müssen pro Katasterparzelle oder pro Teil einer Katasterparzelle beurteilt werden, wenn ein solcher Teil entweder eine getrennte Wohnung oder eine Produktions- oder Betriebsabteilung beziehungsweise -unterabteilung bildet, die getrennt funktionieren oder als getrennt funktionierend betrachtet werden kann, oder aber eine Einheit, die von anderen Gütern oder Teilen, die die Parzelle bilden, getrennt werden kann und getrennt im Kataster eingetragen werden kann ».

B.4. Vor Inkrafttreten der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 war der Erlass beziehungsweise die Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs im Falle der Nichtbenutzung oder Unproduktivität in der Region Brüssel-Hauptstadt geregelt in der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 « über den Immobiliensteuervorabzug » (nachstehend: Ordonnanz vom 23. Juli 1992). Artikel *2bis* dieser Ordonnanz sah abweichend vom vorerwähnten Artikel 257 Nr. 4 des EStGB 1992 zusätzliche Bedingungen vor, um einen solchen Erlass beziehungsweise eine solche Ermäßigung zu erhalten:

« Par dérogation à l'article 257, 4° du Code des Impôts sur les Revenus 1992, une remise ou modération proportionnelle du précompte immobilier sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale n'est accordée qu'aux conditions suivantes :

1° qu'il s'agisse d'un bien immobilier bâti, non meublé, resté totalement inoccupé et improductif de revenus pendant au moins nonante jours dans le courant de l'année;

2° que l'immeuble visé au 1° soit ou bien déclaré insalubre mais améliorable au sens de l'article 6 de l'arrêté de l'Exécutif de la Région de Bruxelles-Capitale du 29 mars 1990 relatif à l'octroi de primes pour la rénovation d'habitations au bénéfice des personnes physiques ou bien soit déclaré insalubre mais améliorable par le conseil communal en vertu de l'article 119 de la nouvelle loi communale ou par le bourgmestre en vertu des articles 133 et 135 de cette même loi;

3° que cet immeuble après travaux, réponde aux normes animales [lire : minimales] d'habitabilité prévues à l'article 6 de ce même arrêté;

4° que le contribuable visé à l'article 251 du même code justifie d'une occupation ininterrompue de neuf années.

Les interruptions de nonante jours au maximum sont considérées comme des occupations ininterrompues;

5° que le contribuable remette au Directeur régional de l'Administration des Contributions Directes compétent pour le lieu où est situé l'immeuble déclaré insalubre mais améliorable, une attestation délivrée par l'administration du logement de la Région de Bruxelles-Capitale ou par l'administration communale selon le cas ».

Infolge dieser zusätzlichen Bedingungen wurden bestimmte Kategorien von Eigentümern, die vorher nach Artikel 257 Nr. 4 des EStGB 1992 für den Erlass beziehungsweise die Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in Betracht kamen, weil ihre Immobilie im Laufe des Jahres nicht während mindestens 90 Tagen benutzt wurde, davon ausgeschlossen. Es ging insbesondere um Inhaber eines dinglichen Rechts an gesunden Wohnungen, Inhaber eines dinglichen Rechts an ungesunden Wohnungen, die ihre Wohnung nicht renovieren, und Inhaber eines dinglichen Rechts an Immobilien, die nicht für Zwecke des Wohnens, sondern für andere Zwecke bestimmt waren, wie vorliegend die Immobilien mit kommerzieller Zweckbestimmung.

B.5.1. Mit dem fraglichen Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 wurde Artikel 257 Nr. 4 des EStGB 1992 aufgehoben. Die Folge dieser Aufhebung, die nach dem fraglichen Artikel 42 ab dem Steuerjahr 2017 wirksam wird, ist, dass fortan in der Region Brüssel-Hauptstadt jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, einen Erlass oder eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung oder Unproduktivität zu erhalten.

Wie sich auch aus der Verweisungsentscheidung ergibt, muss die Vorabentscheidungsfrage folglich so verstanden werden, dass sie sich auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 257 des EStGB 1992, abgeändert durch Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016, bezieht, insofern diese Bestimmung keinerlei Möglichkeit für einen Erlass beziehungsweise eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung oder Unproduktivität einer Immobilie mit kommerzieller Zweckbestimmung vorsieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Immobilien mit einer solchen Zweckbestimmung.

Im Übrigen lässt sich weder der Vorabentscheidungsfrage noch der Verweisungsentscheidung entnehmen, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016, der durch

den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Artikel 42 derselben Ordonnanz geregelt wird, zum Gegenstand des Verfahrens machen möchte. Der Gerichtshof muss die Verfassungsmäßigkeit dieser letzteren Bestimmung daher nicht prüfen.

B.5.2. Im Gegensatz zu dem, was die Region Brüssel-Hauptstadt anführt, führt der Umstand, dass Artikel *2bis* der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 die Immobilien mit kommerzieller Zweckbestimmung bereits von der Möglichkeit ausgeschlossen habe, einen Erlass beziehungsweise eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung oder Unproduktivität zu erhalten, nicht zu einer Unzulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage.

Mit der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 wurde ab dem Steuerjahr 2017 nämlich Artikel *2bis* der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 aufgehoben, wobei von den Bedingungen von Artikel 257 Nr. 4 des EStGB 1992 abgewichen wurde, und wurde stattdessen eine allgemeine Unmöglichkeit vorgesehen, einen Erlass beziehungsweise eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung oder Unproduktivität zu erhalten, indem auch Artikel 257 Nr. 4 des EStGB 1992 aufgehoben wurde. Seit dem Steuerjahr 2017 ist der Ausschluss von Immobilien mit kommerzieller Zweckbestimmung daher nicht mehr die Folge von Artikel *2bis* der Ordonnanz vom 23. Juli 1992, sondern von Artikel 257 des EStGB 1992, abgeändert durch Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016. Es ist nicht so, dass, weil eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen, vorliegend die Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Immobilie mit kommerzieller Zweckbestimmung, bereits nach einer früheren Regelung von einem Steuervorteil ausgeschlossen war, der Gerichtshof nicht über eine Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die neue Regelung, mit der diese Kategorie von Steuerpflichtigen ebenfalls von diesem Vorteil ausgeschlossen wird, entscheiden darf.

B.6. Die dem Gerichtshof anvertraute Prüfung von Normen mit Gesetzeskraft anhand der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung erfordert, dass eine bestimmte Kategorie von Personen, in Bezug auf die eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist. Vorliegend legt das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht näher dar, mit welcher anderen Kategorie von Personen es die Personen vergleichen möchte, die den Immobiliensteuervorabzug für eine Immobilie mit kommerzieller Zweckbestimmung schulden.

Wenn der Gerichtshof allerdings gebeten wird, in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundrechten zu befinden, bezieht sich die Frage auf die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen Personen, die Opfer einer Verletzung dieser Grundrechte sind, einerseits und Personen, die in den Genuss dieser Rechte kommen, andererseits und müssen folglich diese beiden Kategorien von Personen miteinander verglichen werden.

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob Artikel 257 des EStGB 1992, abgeändert durch Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016, das Recht auf ungestörte Nutzung des Eigentums auf diskriminierende Weise einschränkt.

B.7.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.7.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.7.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts «jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:0131JUD006049500, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:1215DEC005185407; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0316JUD007263801, §§ 38-40).

B.8. Es obliegt dem Ordonnanzgeber, den Steuererlass beziehungsweise die Steuerermäßigung festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Ordonnanzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören zur Zuständigkeit des Ordonnanzgebers. Der Gerichtshof

darf solche politischen Entscheidungen sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.9. Der Immobiliensteuervorabzug wird auf pauschaler Basis festgesetzt, nämlich als Prozentsatz des Katastereinkommens hinsichtlich der Immobilie (Artikel 255 des EStGB 1992). Unter Berücksichtigung seiner weiten Beurteilungsbefugnis, einen Erlass beziehungsweise eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs abzuändern, und des vorwiegend steuerlichen Ziels des Immobiliensteuervorabzugs, durfte der Ordonnanzgeber grundsätzlich den Standpunkt vertreten, dass diese Steuer zu zahlen ist, auch wenn die Immobilie aufgrund von Nichtbenutzung oder Unproduktivität, gegebenenfalls aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Steuerpflichtigen sind, tatsächlich keine Einkünfte generiert hat. Eine solche Maßnahme bewegt sich im Rahmen einer Steuerreform, die «eine Verschiebung von der Besteuerung von Arbeit hin zu der Besteuerung von Immobilien [bezweckt]» (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-429/1, S. 1).

B.10. In seinem Entscheid Nr. 187/2002 vom 19. Dezember 2002 (ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.187) hat der Gerichtshof in Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bereits entschieden, dass der Ausschluss bezüglich Immobilien, die anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen, vom Erlass beziehungsweise der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung oder Unproduktivität, wie sich dieser aus dem vorerwähnten Artikel 2*bis* der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 ergab, als sachlich gerechtfertigt angesehen werden konnte und folglich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die Steuerpflichtigen verbunden war. Der Gerichtshof führte unter anderem aus, dass «dieser Erlass oder anteilige Nachlass für Wohnungen, die im Laufe des Jahres wenigstens neunzig Tage lang unbenutzt geblieben sind, [...] durch den regionalen Gesetzgeber als einer der Faktoren gewertet [wurde], der der Immobilienspekulation auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt Vorschub geleistet hat, und zwar ‘mit verhängnisvollen Folgen für die Einwohner, wie z.B. die Mieterhöhungen, den Verfall und den Leerstand der Wohnungen’ (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, A-319/1, S. 1)».

Aus diesem Entscheid ergibt sich auch, dass der Ausschluss der Möglichkeit zum Erlass beziehungsweise zur Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bei Nichtbenutzung oder

Unproduktivität einer Immobilie mit kommerzieller Zweckbestimmung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf ungestörte Nutzung des Eigentums darstellt. Der Umstand, dass die Regelung gemäß Artikel 2*bis* der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 im Gegensatz zu der fraglichen Regelung doch noch einen Erlass beziehungsweise eine Ermäßigung bei bestimmten Immobilien, die Wohnzwecken dienen, ermöglichte, führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

B.11. Insofern die klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs erwirken möchte, weil sie während eines bestimmten Zeitraums in dem von ihr betriebenen Hotel keine oder erhebliche weniger Gäste infolge der COVID-19-Pandemie empfangen konnte, muss im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass sowohl auf föderaler Ebene als auch auf Ebene der Region Brüssel-Hauptstadt verschiedene Maßnahmen getroffen wurden, um die Auswirkungen dieser Pandemie für die Unternehmen einschließlich des Horeca-Sektors abzumildern. So wurde für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2022 eine allgemeine Befreiung von der Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung gewährt (siehe Ordonnanzen vom 29. Oktober 2020, vom 15. Juli 2021 und vom 12. Mai 2022 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Steuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung aufgrund der COVID-19-Gesundheitskrise » sowie Sondervollmachtenerlasse Nrn. 2020/005 und 2020/051 vom 16. April 2020 und vom 7. Januar 2021, bestätigt durch die Ordonnanzen vom 4. Dezember 2020 und vom 15. Juli 2021).

B.12. Artikel 257 des EStGB 1992, abgeändert durch Artikel 27 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016, ist vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 257 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch Artikel 27 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2016 « zur Festlegung des zweiten Teils der Steuerreform », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen